

28. Dezember 2005

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 10
gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

1.000.000
Open-End-Partizipationszertifikate bezogen
auf den Kurs des Dow Jones EURO STOXXSM
Sustainability

zum

Basisprospekt vom 15. September 2005

für

Closed End bzw. Open End Partizipationszertifikate
bezogen auf den Kurs von
Aktien bzw. Indizes bzw. Investmentfondsanteilen

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:

Dr. Thomas R. Fischer (Vorsitzender),
Dr. Norbert Emmerich (stv. Vorsitzender),
Dr. Matthijs van den Adel, Klaus-Michael Geiger,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus, Rainer Schmitz,
Robert M. Stein

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Rolf Gerlach

Amtsgerichte:

Düsseldorf, HRB 42975
Münster, HRB 6400
Sitz:
Düsseldorf/Münster

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

...

A. Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere	Gegenstand dieses Prospektes sind die Open-End-Partizipationszertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Sustainability wie angegeben in der Tabelle auf Seite 8 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die " Tabelle ") (insgesamt die " Zertifikate ") der WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die " Emittentin ").
2. Berechnungsstelle und Zahlstelle	<p>Der Rückzahlungsbetrag wird von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) berechnet.</p> <p>Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.</p>
3. Maßgebliche Rechtsordnung	Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.
4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	Der Verkaufsbeginn der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der Tabelle zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. Die Valutierung erfolgt an dem in der Tabelle angegebenen Tage.
5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate	Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.
6. Währung der Wertpapieremission	Euro
7. Verbriefung, Lieferung	Die Zertifikate sind für die gesamte Laufzeit in einem Inhabersammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (" Euroclear "), und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
8. Börsennotierung	Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und der EUWAX, Stuttgart.
9. Handel in den Zertifikaten	Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin

übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

10. Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

11. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

13. Angaben zu den Basiswerten

Aktien der WestLB AG sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate ausgeschlossen.

Basiswertbeschreibung: Die Dow Jones EURO STOXXSM Indizes basieren auf einem Konzept der STOXX Ltd., Schweiz, einem Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company and SWX Group. Der Index wird seit dem 26. Februar 1998 als Kurs- und Performanceindex berechnet.

Index-Universum: Dow Jones STOXXSM Total Markt Index (TMI) & Dow Jones STOXXSM 600 Index

Regionen: Europa, Eurozone und Europa ohne Großbritannien

Indexberechnung: Berechnet als Kurs- und Performanceindizes sowohl in Euro als auch in US-Dollar

Überprüfungsrhythmus: Vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember

Indexveröffentlichung: Alle Euro-Kurs-Indizes werden in Echtzeit (8.00 - 20.00 Uhr MEZ) und alle anderen Indizes am Tagesende veröffentlicht Basiswert und 1.000 am 31. Dezember 1991 Basisdatum

Das Dow Jones STOXXSM Klassifizierungssystem

Das Dow Jones STOXXSM Klassifizierungssystem wurde geschaffen, um Gesellschaften mit ähnlichen Eigenschaften und Ertragsquellen zusammenzufassen. Der Dow Jones STOXXSM 600 Index und der Dow Jones STOXXSM TMI Sektor-Index

berücksichtigen die liquidesten Gesellschaften in den europäischen Marktsektoren und spiegeln die Performance des zugrunde liegenden Marktes korrekt wider. Dieses mehrschichtige Klassifizierungssystem umfasst 10 Wirtschaftsbereiche, 18 Marktsektoren, 51 Industriegruppen und 89 Untergruppen. Jede Gesellschaft wird auf jeder Ebene in nur einem Sektor erfasst. Die Anzahl der Marktsektoren stellt den besten Kompromiss zwischen Liquidität in den zugrundeliegenden Indexkomponenten und Diversifizierung der Komponenten dar, was wesentlich ist, um Sektorkonzentration und unzureichend Risikostreuung zu vermeiden. Abgedeckt werden drei Regionen: Europa, die Eurozone sowie Europa ohne Großbritannien; dabei stehen jeweils zwei Gruppen von Sektorindizes zur Verfügung.

Corporate Sustainability (nachhaltiges unternehmerisches Handeln) stellt einen attraktiven Geschäftsansatz dar, mit dem ein langfristiger Wertzuwachs für die Aktionäre eines Unternehmens erzielt werden soll. Durch die Integration wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfolgsfaktoren in Strategie und Geschäftsbetrieb positionieren sich die betreffenden Unternehmen für die Zukunft.

Auf dem Gebiet der Sustainability proaktiv und innovativ zu sein wird zunehmend als wesentlich für den langfristigen Erfolg angesehen. Wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklungen wirken sich immer stärker auf Unternehmen und Finanzmärkte aus. Führende Unternehmen in diesem Bereich ergreifen die sich aus diesen Trends ergebenden Chancen und steuern die entsprechenden Risiken. Über die nächsten Quartalsergebnisse hinaus richtet sich ihr Blick weiter in die Zukunft. Und sie profitieren von der wachsenden Bedeutung, die Kunden, Mitarbeiter und andere interessierte Parteien dem Thema „Sustainability“ beimessen.

Die führenden Sustainability-Unternehmen setzen für ihren gesamten Wirtschaftszweig Standards im Hinblick auf fünf Corporate Sustainability-Grundsätze:

Strategische Planung: Führende Sustainability-Unternehmen berücksichtigen in ihrer Geschäftsstrategie langfristige wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte.

Innovation: Führende Sustainability-Unternehmen investieren in Produkt- und Serviceinnovationen, bei denen der Schwerpunkt auf Technologie und Systemen liegt, welche finanzielle, natürliche und gesellschaftliche Ressourcen sparsam, effektiv und wirtschaftlich nutzen.

Unternehmensführung: Führende Sustainability-Unternehmen setzen die anspruchsvollsten Grundsätze der Unternehmensführung um, darunter Qualität und Verantwortungsbewusstsein des Managements, organisatorische Kompetenz und Unternehmenskultur.

Aktionäre: Führende Sustainability-Unternehmen erfüllen die Forderung der Aktionäre nach einer gesunden Rendite, langfristigem wirtschaftlichem Wachstum, dauerhaften Produktivitätszuwächsen, gestärkter globaler Wettbewerbsfähigkeit, hervorragendem intellektuellem Kapital und hoher Reputation.

Mitarbeiter und andere Interessentengruppen: Führende Sustainability-Unternehmen fördern das langfristige gesellschaftliche Wohl in dem Umfeld, in dem sie tätig sind, führen einen aktiven Dialog mit verschiedenen Interessentengruppen und gehen auf deren spezielle sowie sich entwickelnde Bedürfnisse ein. Dadurch sichern sie sich eine „langfristige Betriebslizenz“ sowie starke Kunden- und Mitarbeiterbindung.

Diese Grundsätze bilden auch die Kriterien, aufgrund derer Sustainability-Unternehmen kenntlich gemacht und für Investmentzwecke bewertet werden können. Sie erleichtern die Quantifizierung der unternehmerischen Sustainability-Leistung – es wird beobachtet, wie Unternehmen Sustainability-Chancen wahrnehmen – d.h. die Marktnachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen befriedigen – und Nachhaltigkeitsrisiken und -kosten senken und idealerweise ganz vermeiden.

Die Dow Jones Sustainability Indexes (DJSI) basieren auf der weltweit ersten Methodologie zur Erkennung der führenden Unternehmen dieser Erde, die den Sustainability-Gedanken umsetzen. Vier wesentliche marktgetriebene Attribute stellen sicher, dass die DJSI sowohl ideale Benchmarks als auch eine ideale Basis für Finanzprodukte bilden.

Umfassend: Die nachhaltigkeitsorientierte Unternehmensbewertung besteht aus einer umfassenden und vielschichtigen Analyse anhand wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Kriterien. Die Bewertung umfasst zum einen allgemeine Kriterien, die auf alle Unternehmen zutreffen, und zum anderen besondere Kriterien, die sich aus zukünftigen Trends und Technologien in jedem einzelnen Wirtschaftszweig herleiten. Unterschieden wird ferner zwischen Sustainability-bezogenen Chancen und Risiken auf der Grundlage allgemein anerkannter Sustainability-Standards und -Definitionen. Eine jährliche Überprüfung der Bewertungskriterien stellt sicher, dass die allerneuesten Erkenntnisse angewandt werden.

Konsistent: Die Bewertung beruht ausschließlich auf dem Research der SAM-Gruppe, die die weltweit größte auf der gleichen konsistenten Methodologie aufgebaute Corporate Sustainability-Datenbank unterhält. An alle Unternehmen einer Branche wird der gleiche Maßstab angelegt. Externe Prüfungen stellen die höchsten Standards in Bezug auf Vergleichbarkeit und Konsistenz sicher.

Flexibel: Die Methodologie erleichtert eine Sustainability-spezifische Indexgestaltung – d.h. ohne Tabak, ohne Alkohol, ohne Glücksspiel, ohne Waffen oder ohne alle diese Branchen. Sie kann leicht für andere marktgetriebene maßgeschneiderte Indizes verwandt werden, wie beispielsweise Indizes, die andere Regionen abdecken und/oder andere Geschäftssparten ausschließen.

Investitionsgeeignet: Da der Dow Jones Sustainability-Index vom Dow Jones Global Index und Dow Jones STOXXSM 600 abgeleitet werden, umfassen sie nur liquide Aktien. Anleger können daher sicher sein, dass alle Bestandteile des Dow Jones Sustainability-Index leicht handelbar sind.

Die Dow Jones Sustainability World Indexes enthalten die auf dem Gebiet der Sustainability führenden 10% der 2.500 größten Unternehmen im Dow Jones Global Index. Die Dow Jones STOXX Sustainability Indexes weisen die führenden 20% des Dow Jones STOXXSM 600 Index aus. Alle Dow Jones Sustainability Indexes werden jährlich überprüft um sicherzustellen, dass die Indexzusammensetzung die führenden Sustainability-Unternehmen der anfänglichen Universalmenge richtig widerspiegelt.

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>Basiswert (Index)</i>	<i>ISIN</i>	<i>Internetseite</i>
Dow Jones EURO STOXX SM Sustainability	CH0012766264	www.sustainability-indexes.com

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

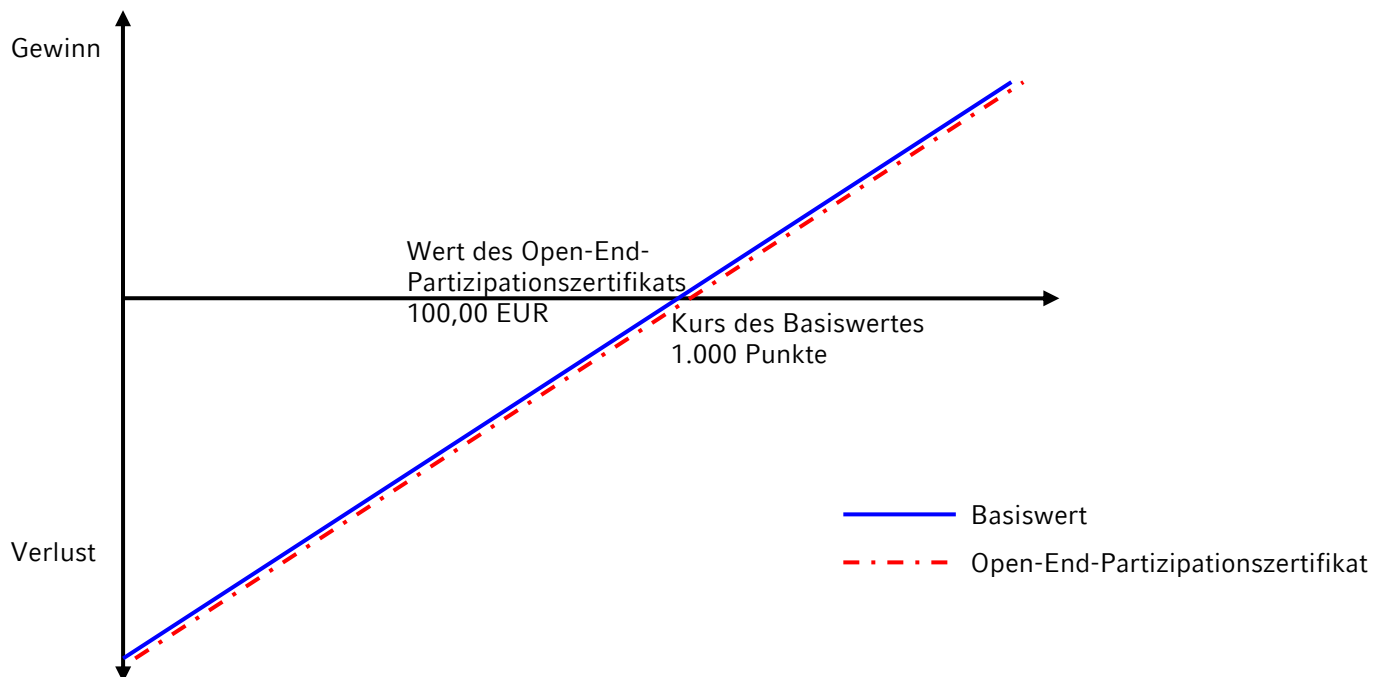
Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen

Open-End-Partizipationszertifikate (ohne Währungseinflüsse)



Das Open-End-Partizipationszertifikat hat in diesem Beispiel ein Bezugsverhältnis von 1:10, das heißt, ein Punkt im Basiswert entspricht 0,10 EUR im Open-End-Partizipationszertifikat.

Kursszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt 1.000 Punkte. Das Open-End-Partizipationszertifikat hat einen Wert von 100,00 EUR.

Kursszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt 2.500 Punkte. Das Open-End-Partizipationszertifikat hat einen Wert von 250,00 EUR.

Kursszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt 500 Punkte. Das Open-End-Partizipationszertifikat hat einen Wert von 50,00 EUR.

Die obigen Angaben berücksichtigen weder Gebühren-, Dividenden- noch Steuerzahlungen.

C. Tabelle

Open-End-Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs des Dow Jones EURO STOXXSM Sustainability

Endgültige Angebotsbedingungen vom 28. Dezember 2005 zum Basisprospekt vom 15. September 2005

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn: 28.12.2005

Zeichnungsfrist: keine

Valutierung: 02.01.2006

Emissionstermin: 28.12.2005

WKN / ISIN	WLB508 / DE000WLB5080
Basiswert (Index / ISIN)	Dow Jones EURO STOXX SM Sustainability / CH0012766264
Index-Sponsor	STOXX Ltd.
Bezugsverhältnis	1:10, d.h. ein Indexpunkt entspricht 0,10 EUR.
Valuta	02.01.2006
Feststellungstag / Einlösungstermine	Der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin / jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März und September eines jeden Jahres, erstmals am 30.09.2007.
Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	EUR 10,19
Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate	1.000.000 Stück

ZERTIFIKATSBEDINGUNEN

OPEN-END-DOW JONES EURO STOXXSM SUSTAINABILITY-INDEX-ZERTIFIKATE

(ISIN-CODE DE000WLB5080)

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber eines Dow Jones EURO STOXXSM Sustainability-Open-End Partizipationszertifikates (das „**Zertifikat**“) bezogen auf den Basiswert (§ 7 (1)), wie im einzelnen in der folgenden Tabelle (die „**Tabelle**“) angegeben, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht, am Einlösungstermin (§ 4 (3)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 3) zu verlangen.

WKN / ISIN	Basiswert / ISIN	Index-Sponsor	Bezugsverhältnis
WLB508/ DE000WLB5080	Dow Jones EURO STOXX SM Sustainability / CH0012766264	STOXX Ltd	1:10

(2) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

(3) Die Zertifikate haben eine Laufzeit vom 02.01.2006 bis zum Einlösungstermin.

§ 2

Form / Girosammelverwahrung / Status

(1) Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die Unterschrift der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.

(2) Den Inhabern von Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

(3) Die Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (ausgenommen gesetzlich bevorrechtigte Verbindlichkeiten) der Emittentin.

§ 3

Rückzahlungsbetrag

(1) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 2) multiplizierten Referenzkurs (§ 7 (2)) des Basiswerts am Feststellungstag (§ 4 (1)), wobei ein Indexpunkt einem Betrag von EUR 1,- entspricht.

(2) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.

§ 4

Feststellungstag / Bankarbeitstag / Einlösungstermine

(1) Der „**Feststellungstag**“ entspricht dem fünften Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin. Sollte der Feststellungstag kein Berechnungstag (§ 7 (2)) sein, so

gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag, der zugleich ein Berechnungstag ist, als Feststellungstag.

(2) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in Düsseldorf, Stuttgart und Frankfurt geöffnet sind.

(3) „**Einlösungstermine**“ sind jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März und September eines jeden Jahres, erstmals am 30.09.2007.

(4) Die Einlösung kann nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden, wenn durch den Inhaber der Zertifikate spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Zahlstelle geht vor 10:00 Uhr Ortszeit Düsseldorf eine schriftliche Erklärung des Zertifikatsinhabers (die „**Einlösungserklärung**“) ein,

(b) die entsprechenden Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat werden auf das Depotkonto der Zahlstelle bei der Clearstream übertragen.

(5) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

(a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben;

(b) die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann.

Sollte eine der unter diesen Absätzen 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig.

§ 5

Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, am 30.09.2007 und danach am letzten Bankarbeitstag im September eines jeden Jahres (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens ein Jahr vor dem Kündigungstermin gemäß § 10 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- (3) Im Falle der Kündigung der Zertifikate gelten alle noch nicht eingelösten Zertifikate als zum Kündigungstermin eingelöst. Zum Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrages gemäß § 3 gilt der Kündigungstermin als Einlösungstermin im Sinne des § 4 (3).
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin vor dem Kündigungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ 6

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag am Einlösungstermin in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
- (3) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorleistungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

§ 7

Basiswert / Referenzkurs / Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (4) Eine Anpassung des Bezugsverhältnisses erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des

Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 5 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Zertifikates und seines letzten festgestellten Kurses ein angepasstes Bezugsverhältnis ermitteln, das in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem das angepasste Bezugsverhältnis erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

(5) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls das Bezugsverhältnis anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Bezugsverhältnis unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

(6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Bezugsverhältnisses nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

(7) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 4 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 5 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft, deren Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile mehrheitlich von der WestLB AG oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt gehalten werden, als Schuldner unter den Zertifikaten (die „**Neue Emittentin**“) an ihre Stelle zu setzen, sofern die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der Zertifikate aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

§ 9

Weitere Zertifikate / Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Zertifikaten zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu

identischen Bedingungen begebenen Zertifikate gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Zertifikaten und sind voll mit diesen austauschbar.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Zertifikate am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

§ 11 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten ist Düsseldorf.

(2) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 28. Dezember 2005

WestLB AG
Investment Banking